

„Grüne Liste Gaiberg e.V.“ – GLG

S a t z u n g

Fassung vom 25.11.2015

§ 1 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, kommunalpolitische Arbeit in Gaiberg als mitgliedschaftlich organisierte Wählerversammlung im Sinne von § 8 und § 9 Kommunalwahlgesetz Baden Württemberg zu leisten und sich an den Kommunalwahlen in Gaiberg zu beteiligen.

Schwerpunkte in ihrer Arbeit liegen

- in einer konsequent ökologisch orientierten Umweltpolitik im Rahmen kommunaler Möglichkeiten
- im Bereich der Dorfentwicklung
- im Bereich der Verkehrspolitik
- im sozialen Bereich
- in einer umfassenden und rechtzeitigen Information der Öffentlichkeit zu den oben genannten Punkten

zum langfristigen Wohl des Dorfes und der Bürgerschaft.

§ 2 Sitz des Vereins

Sitz des Vereins ist Gaiberg.

§ 3 Name des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Grüne Liste Gaiberg e.V.“ – GLG.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft bei der Grünen Liste Gaiberg e.V. steht jeder Person offen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist, Tod oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Vereinigung, die zur Kommunalwahl in Gaiberg antritt, ist nicht möglich.

§ 5 Ausschluss

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einzelne Mitglieder aus dem Verein ausschließen, wenn diese

- das Ansehen oder die Interessen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigen
- trotz Zahlungsaufforderung den Mitgliedsbeitrag für mehr als ein Jahr schulden.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder der Grünen Liste Gaiberg e.V. entrichten einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Festsetzung der Beiträge mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung in Textform mit der Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen ein, wenn
 - dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder
 - dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder gefordert wird.
- (5) Mitglieder können bis 14 Tage vor der Versammlung Tagesordnungspunkte beim Vorstand einreichen.

§ 8 Beschlussfassung / Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen sind Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, die eine 2/3-Mehrheit erfordern.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder oder mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand oder einem Beauftragten in Protokollen aufgezeichnet.

§ 9 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über das Programm und die Aktivitäten im laufenden Jahr
- Beschlussfassung über die Teilnahme an Kommunalwahlen, die Programmatik anlässlich der Kommunalwahlen und die Nominierung der Kandidaten der Grünen Liste Gaiberg für die Kommunalwahlen in Gaiberg
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Ausschluss von Mitgliedern
- Satzungsänderung
- Auflösung des Vereins

§ 10 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen. Die Anzahl von Personen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Verein wird von drei gleich- und einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern vertreten (§ 26 BGB), die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Bei Beschlüssen über 500.-€ ist die einfache Mehrheit des gesamten Vorstandes erforderlich.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Im letzten Monat seiner Amtszeit ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung zu Vorstandsneuwahlen ein. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

§ 11 Wahlen

- (1) Wahlen sind auf Antrag geheim.
- (2) Gewählt für ein Amt ist derjenige Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies bei keinem der Kandidaten der Fall, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang genügt für die Wahl die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.
- (3) Auch wer bei Wahlen nicht anwesend ist, kann gewählt werden, wenn er bis zum Wahltermin seine Bereitschaft zur Kandidatur in Textform erklärt hat.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins wird durch eine Mitgliederversammlung beschlossen und bedarf einer 2/3-Mehrheit.
- (2) Verbleibt bei der Auflösung des Vereins ein Endvermögen, so werden die Verwendungszwecke von der Mitgliederversammlung vor dem Auflösungsbeschluss bestimmt.

Gaißberg, den 12. November 2015

Geändert durch ermächtigten Vorstandsbeschluss.
Gaißberg, den 25. November 2015

.....